

GEMEINDE WINTERSINGEN

ANHANG ZUM FEUERWEHR-REGLEMENT

(Gemäss Beschluss der Einwohnergemeinde-Versammlung vom 05.12.2001 und vom 18.03.1991,
gültig auch für das am 11.12.1997 überarbeitete Feuerwehr-Reglement)

Inkraftsetzung 1. Januar 2002

1. Ersatzabgabe (gemäss Art. 1.5 und 1.6, Abs. 1 des Reglementes)

Der Ansatz beträgt 0,5 % des steuerbaren Einkommens, jedoch mindestens Fr. 150.--
und höchstens Fr. 500.--

Unterliegt nur ein Ehegatte der Ersatzabgabepflicht, so wird die Ersatzabgabe auf die
Hälfte reduziert.

2. Strafen (gemäss Art. 10.1 des Reglementes)

Gemäss §46 Abs. 2 des Gemeindegesetzes beträgt die Höhe der Geldbusse
im Maximum Fr. 100.--

3. Absenzen/Bussen (gemäss Art. 10.4 des Reglementes)

Zu spätes Erscheinen wird mit einer Busse in der Höhe des halben Soldes bestraft.

Verspätungen von mehr als einer Viertelstunde, unerlaubtes vorzeitiges Verlassen
einer Übung oder Absenzen ohne ausreichende Entschuldigung werden mit einer
Busse in der Höhe des doppelten Soldes bestraft.

NAMENS DES GEMEINDERATES
WINTERSINGEN

Der Präsident
gez. H. Bachmann

Die Schreiberin
gez. F. Thommen